

50, *Wolfsgrün (Erzgeb.) 50, *Wolkenstein 50, *Wolkenstein 2 50, Wolmirstedt (Bz. Mag.) 100, Würzburg 100, *Wüstenbrand 50, Wunsiedel 100, *Wurzen 25, Zahna 50, *Zehlendorf (Wannseebahn) 100, Zeithain (Übungsplatz) 50, *Zeitz 25, Zerbst 50, *Zeulenroda 50, *Ziegelheim (Bz. Zw.) 25, Zittau 100, *Zöblitz (Erzgeb.) 50, *Zörbig 25, *Zschepplin 20, *Zschöllau 25, *Zschopau 50, *Zschoppach 25, *Zschorna 25, *Zschortau (Bz. Halle) 20, *Zweenfurth 20, *Zwenkau 20, *Zwethau 50, *Zwickau (Sa.) 50, *Zwickau-Pölbitz 50, *Zwochau 20, *Zwönitz 50.

13. Öffentliche Fernsprechstellen.

Bei Benutzung der öffentlichen Fernsprechstellen beträgt die Gebühr für eine Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer

im Ortsverkehr 10 Pf.
im Nachbarorts- u. Vorortsverkehr 20 "

Für Gespräche im Fernverkehr werden die unter Nr. 12 festgesetzten Gebühren erhoben.

Soll die angerufene öffentliche Fernsprechstelle eine in der Nähe wohnende Person zu einem Gespräche herbeirufen, so wird dafür eine Gebühr von 25 Pf. erhoben.

Öffentliche Fernsprechstellen sind vorhanden:

a) innerhalb des Bereiches der Stadt-Fernsprecheinrichtung in Leipzig

beim Telegraphenamte (Grimm. Steinweg Nr. 1, Schalteraum des Telegraphenamts)

bei dem Postamte Nr. 2 am Dresdner Bahnhof,

" " " Nr. 3 Kohlenstraße,

" " " Nr. 4 Harfortstraße,

" " " Nr. 5 Thomasgasse,

" " " Nr. 6 Weststraße,

" " " Nr. 7 Frankfurter Straße,

" " " Nr. 8 Täubchenweg,

" " " Nr. 9 Neue Börse,

" " " Nr. 11 Dufourstraße,

" " " Nr. 12 Südstraße,

" " " Nr. 14 Yorkstraße,

" " " Nr. 15 Dresdner Straße,

" " " in Leipzig-Anger-Crottendorf,

" " " " " =Connewitz,

" " " " " =Gutritsch,

" " " " " =Gohlis,

" " " " " =Kleinzschocher,

" " " " " =Lindenau,

" " " " " =Neuschönefeld,

" " " " " =Plagwitz,

" " " " " =Schönefeld,

" " " " " =Stötteritz,

" " " " " =Thonberg,

" " " " " =Volkmarisdorf,

bei dem Postamte in Böhlitz-Ehrenberg, Groß-

zschocher-Windorf, Leutzsch, Mockau (Parthe),

Möckern (Bz. Leipzig), Detsch-Gaursch u. Wahren.

b) auf dem flachen Lande (mit beschränktem Sprechbereich; derselbe ist aus den bei den Sprechstellen befindlichen Aushängen zu ersehen)

in Belgershain bei der Postagentur,

" Beucha bei der Postagentur,

" Borsdorf beim Postamte,

" Dölitze (Bz. Lzg.) bei der Postagentur,

" Gerichshain bei der Posthilfsstelle,

" Holzhausen (Sa.) bei der Postagentur,

" Kleinsteenberg bei der Posthilfsstelle,

in Knautkleeberg bei der Postagentur,
" Liebertwolkwitz beim Postamte,
" Lindenthal (Sa.) bei der Postagentur,
" Lütschena bei der Postagentur,
" Markkleeberg bei der Postagentur,
" Delitzsch bei der Postagentur,
" Panitzsch bei der Postagentur,
" Paunsdorf beim Postamte,
" Plaußig bei der Postagentur,
" Podelwitz bei der Posthilfsstelle,
" Probstheida bei der Postagentur,
" Schönau bei der Posthilfsstelle,
" Sommerfeld (Bz. Lzg.) bei der Postagentur,
" Thekla bei der Postagentur,
" Zweenfurth bei der Postagentur.

14. Fernsprech-Automaten.

Fernsprech-Automaten für den Ortsverkehr sind in den Schaltervorräumen der Postanstalten, auf den Bahnhöfen und an einigen anderen, dem Publikum zugänglichen Orten aufgestellt. Die Aufstellungsorte sind durch Fahnen schilder gekennzeichnet. Die Automaten können gegen Einwurf eines 10 Pf.-Stückes benutzt werden.

15. Dringende Gespräche.

Dringende Gespräche sind im Fernverkehre, Vorortsverkehre, Nachbarortsverkehr und bei Benutzung öffentlicher Fernsprechstellen auch im Ortsverkehre zugelassen. Für dringende Gespräche wird die dreifache Gesprächsgebühr auch dann erhoben, wenn der Teilnehmer für nicht dringende Gespräche Pauschgebühren entrichtet.

16. Reihenfolge und Dauer der Gespräche.

Die Gesprächsverbindungen werden nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung hergestellt. Dringende Gespräche gehen den gewöhnlichen Gesprächen vor.

Die Ausdehnung eines Gesprächs über die Dauer von 6 Minuten hinaus ist nur statthaft, wenn keine andere Gesprächsanmeldung vorliegt. Daß die Gesprächsdauer von 3 oder 6 Minuten abgelaufen sei, wird dem Teilnehmer nur dann von der Vermittlungsanstalt besonders mitgeteilt, wenn er bei der Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verbindung nach 3 oder 6 Minuten ausdrücklich verlangt hat.

17. Zahlung der Gebühren.

Der Inhaber eines Fernsprechan schlusses ist Schuldner sämtlicher für die Benutzung des Anschlusses zu entrichtenden Gebühren. Er hat die von der Telegraphenverwaltung in Rechnung gestellten Gebühren zu bezahlen, vorbehaltlich seines Rechtes auf Rückforderung im Falle der nachgewiesenen Unrichtigkeit.

Soweit sich die Gebühren vierteljährlich vorher feststellen lassen, sind sie am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und am 1. October im Voraus fällig.

Soll ein Fernsprechan schluß im Laufe eines Vierteljahrs in Betrieb genommen werden, so ist die Gebühr für die Zeit bis zum Ende dieses Vierteljahrs am Tage der Uebergabe der Anlagen fällig.

Die Baukostenzuschüsse, die Kosten für Becker besonderer Art und für zweite Fernhörer sowie die Kosten für die Verlegung und die vorzeitige Aufhebung der Anlagen sind vor der Ausführung der Arbeiten zu entrichten.